44. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beverstedt

- Zusammenfassende Erklärung -

Sonderbaufläche für die Windenergienutzung
„Erweiterung Windpark Kirchwistedt – Altwistedt“

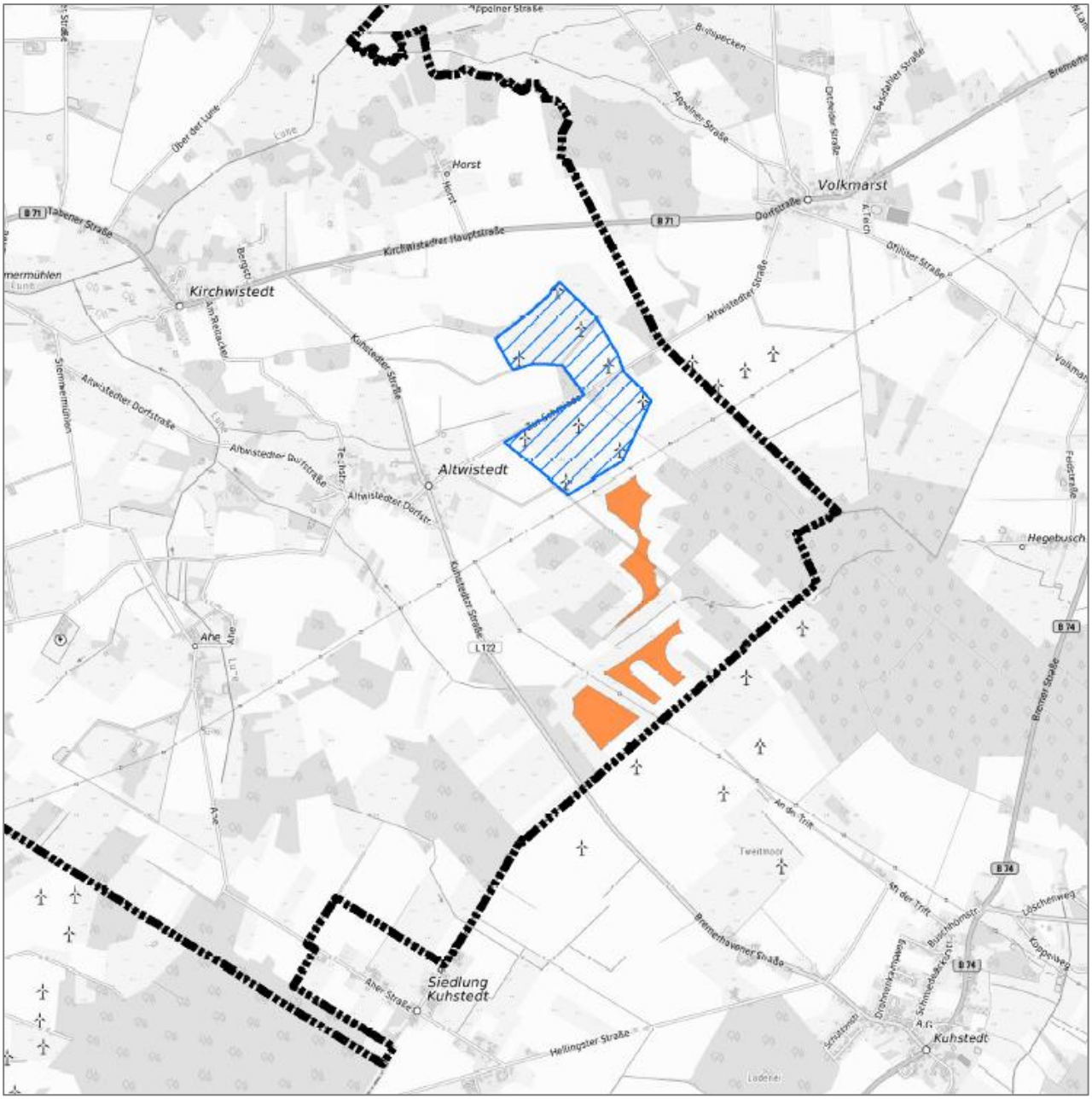

planungsgruppe grün

Ort, Datum

Oldenburg, August 2026

44. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Beverstedt

Sonderbaufläche für die Windenergienutzung „Erweiterung Windpark Kirchwistedt – Altwistedt“

Auftraggeber

Gemeinde Beverstedt

Verfasser

Planungsgruppe Grün GmbH

Projektleitung

Dipl. Landschaftsökol. Stefanie Melisch

Bearbeitung

M. Sc. Landschaftsökologie Marlies Aster

Dipl. Landschaftsökol. Stefanie Melisch

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Gotthard Storz

Projektnummer

2824

planungsgruppe grün

Rembertistraße 30 | D-28203 Bremen | Tel. 0421 – 699 025 – 0 | Fax 0421 – 699 025 – 99 | E-Mail: bremen@pgg.de | Internet: www.pgg.de

Alter Stadthafen 10 | D-26122 Oldenburg | Tel. 0441 - 998 438 – 0 | Fax 0441 - 998 438 – 99 | E-Mail: oldenburg@pgg.de

Inhalt

1 Einleitung 2

2 Umgang und Berücksichtigung der Umweltbelange 3

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 7

4 Gründe für die Planung nach Abwägung und Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 15

1 Einleitung

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Zweck einer zusammenfassenden Erklärung ist es, in transparenter Weise folgende Inhalte darzulegen:

- Umgang und Berücksichtigung der Umweltbelange,
- Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie
- Gründe für die Planung nach Abwägung und Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

2 Umgang und Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wie folgt berücksichtigt.

Umweltprüfung nach § 2a BauGB

Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht gem. § 2 a mit Aussagen zur Bestandssituation und Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie ihre Wechselwirkungen. Ein umfassender Umweltbericht wurde erstellt.

Bestandserhebungen und -bewertungen

Für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen wurden Bestandserhebungen und -bewertungen der Brut- und Rastvögel, der Fledermäuse sowie der Biotoptypen als Fachgutachten (bzw. Kartendarstellung) hinzugezogen; zusätzlich eine Forstliche Expertise zur Frage der Auswirkungen auf die Waldfunktionen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen wurden seitens des Landkreis Cuxhaven zusätzliche beurteilungsrelevante Informationen zur Fauna (Brut- und Rastvögel, Fledermäuse) übermittelt; auch der benachbarte Landkreis Rotenburg hat auf zusätzliche Daten zur Avifauna verwiesen. Besagte Daten wurden in den entsprechenden Kapiteln zu Brut- und Rastvögeln bzw. Fledermäusen ergänzend ausgewertet.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auf eine Rastvogelkartierung aus der Saison 2016/2017 hingewiesen. Es handelt sich um Ergebnisse eines Brut- und Rastvogelberichts, welche von der Planungsgruppe Grün im Jahr 2017 erstellt wurde und seit März 2019 der UNB des LK Cuxhaven vorliegt. Besagtes Gutachten wurde im Zuge der Abwägung zur Verifizierung der Avifauna-Daten (2021/2022) herangezogen, nachdem der LK Cuxhaven Bedenken an der Aussagekraft dieser Daten geäußert hat.

Weiterhin wurden öffentlich verfügbare Datenserver (z. B. des Niedersächsischen Umweltministeriums, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie) sowie Inhalte aus übergeordneten Plänen (LROP; RROP) herangezogen.

Beurteilung der potenziellen Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht erfolgte eine schutzgutbezogene Beurteilung der potenziellen Umweltauswirkungen durch die Planung auf die einzelnen Schutzgüter. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind bei der sogenannten Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Von den zu erwartenden Beeinträchtigungen sind möglicherweise Arten betroffen, die zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG gehören und für die besondere artenschutzrechtliche Vorschriften gelten.

Nachfolgend sind die Umweltauswirkungen der Planung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zusammenfassend für die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Fazit: Insgesamt liegen keine Hinweise oder Daten vor, die einer grundsätzlichen Windenergienutzung in der Sonderbaufläche entgegenstehen.

Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Hinweise auf eine optisch bedrängende Wirkung liegen für diese Planungsebene nicht vor.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen kommt es zu Lärmimmissionen und Schattenwurf. Sofern eine Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte zu erwarten ist, werden die Anlagen mit einer geringeren Leistung betrieben bzw. abgeschaltet. Sollten sich Überschreitungen der Orientierungswerte zum Schattenwurf ergeben, kann eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch eine Abschaltautomatik in den Anlagen erzielt werden. Die Einhaltung der Grenz- und Orientierungswerte wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geregelt (Vermeidungsmaßnahme). Durch die Einhaltung der Grenz- und Orientierungswerte wird sichergestellt, dass keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen sind nicht zu erwarten; die Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ist mittlerweile verpflichtend.

Durch die Errichtung von WEA kommt es zu Eingriffen in das Landschaftsbild. Die Anlagen überprägen das Landschaftsbild, was zu einer Herabsetzung der Erholungseignung in dem betroffenen Raum sowie einer Veränderung des Sichtfeldes führt. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Erholungseignung in dem Gebiet durch die bestehenden WEA des Windparks Kirchwistedt, Volkmarst und Kuhstedt, welche sich im Norden und Südosten angrenzend an die geplante Sonderbaufläche befinden, bereits eingeschränkt wird; es kommt zu einer Aufsummierung der visuellen Belastung. Gleichwohl stellt eine Konzentration bzw. Bündelung von Windkraftanlagen i.d.R. den verträglicheren Ausbau dar.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Umsetzung der vorliegenden Planung ist mit Flächenverlusten für die Lebensräume von Pflanzen und Tieren verbunden. Die Flächen- und Biotopverluste entstehen unmittelbar durch die Fundamente der Windenergieanlagen, durch Kranstellflächen und den erforderlichen Wegebau. Für empfindlich reagierende Vogelarten entstehen indirekte Flächenverluste durch ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine weitere Beeinträchtigung stellt die potenzielle Kollisionsgefahr einiger Vogel- und Fledermausarten dar. Zudem sind während der Bauphase Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden daher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beschrieben, die nach heutigem Kenntnisstand angezeigt sind.

Auf Basis der hier herangezogenen Daten ist für das Schutzgut Pflanzen (bzw. Biotoptypen) sowie ggf. für den Kiebitz als Brutvogel zusätzlich von einem Erfordernis für Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen auszugehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann unter Berücksichtigung erforderlicher Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, ggf. sogenannte CEF-Maßnahmen) verhindert werden. Beispielsweise sind vorsorgliche Abschaltzeiten zur Minderung des Kollisionsrisikos der Fledermäuse angezeigt.

Durch das Vorhaben kommt es insgesamt zu einer zusätzlichen (Teil-)Versiegelung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Beeinträchtigungen für die biologische Vielfalt sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Funktion der Altwistedter Lune für weitere Tiergruppen (Fischotter, Fische) sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Fläche

Durch die Errichtung der WEA inkl. Kranaufstellflächen und neu anzulegender Wege wird es zu einer Versieglung (Beton/Schotter) von landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen. Zudem sind während der Bauarbeiten regelmäßig weitere Hilfs-, Lager- und Montageflächen erforderlich, die jedoch wieder zurückgebaut werden. Jedwede Baumaßnahme sollte auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch abzielen (Vermeidungsmaßnahme).

Boden

Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Bodens liegen nicht vor. Durch die Fundamente der Windenergieanlagen, Kranstellflächen und Zuwegungen kommt es innerhalb der Sonderbaufläche zu einer dauerhaften Versiegelung bzw. Überprägung von Boden. Damit einher gehen eine räumliche Zerstörung des Bodenlebens und Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden daher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beschrieben. Weiterhin ist von einem Erfordernis für Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen auszugehen.

Oberflächenwasser

Voraussichtlich sind Grabenverrohrungen erforderlich. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren, wenn Lage und Ausmaß der Erschließungsflächen feststehen, sind die Eingriffe in die Oberflächengewässer (als Biotoptyp) zu bilanzieren. Jegliche Baumaßnahmen bedürfen einer Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Lune (Nr. 80). Zudem sind erforderliche wasserrechtliche Schutzabstände für Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen abzustimmen. Bauliche Maßnahmen bedürfen i.d.R. einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Grundwasser

Die Sonderbaufläche liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten. Die Überbauung und Versiegelung führt zu einem vertretbaren Verlust von Versickerungsflächen für Niederschlagswasser.

Während der Bauphase sind erforderliche Grundwasserabsenkungen durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen (Vermeidungsmaßnahme); ggf. werden wasserrechtliche Erlaubnisse zur Einleitung des Pumpenwassers in die benachbarten Gräben erforderlich.

Klima/Luft

Für die Schutzgüter Luft und Klima sind keine negativen Auswirkungen durch die späteren Windenergieanlagen zu erwarten. Da Windenergieanlagen elektrischen Strom erzeugen, ohne nennenswerte Schadstoffemissionen freizusetzen, ist insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen.

Landschaft

Von Windenergieanlagen gehen aufgrund ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft nachteilig verändern. Als beeinträchtigter Raum wird dann i.d.R. ein Umkreis von der Größe der 15-fachen Anlagenhöhe herangezogen. Der Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild hängt neben der Bedeutung des Landschaftsbildes, der Anlagenanzahl und -höhe auch vom Aufstellungsmuster der Anlagen sowie ggf. von Vorbelastungen ab. Basierend auf den Vorbelastungen durch Bestandsanlagen im Norden und Süden des Plangebietes kommt es zu einer Aufsummierung der Beeinträchtigungen, welche jedoch nicht zu vermeiden ist. Die ausführliche und abschließende Beschreibung und Bewertung hinsichtlich der Eingriffs-regelung nach dem BNatSchG bleibt den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Erst dann kann ein entsprechendes Ersatzgeld bzw. ein Kompensationsbedarf ermittelt werden.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Archäologische Bodendenkmäler; insofern sind für das nachfolgende Genehmigungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Baudenkmäler im weiteren Umfeld des Plangebietes sind aufgrund der Landschaftsstrukturen mit zahlreichen Gehölzbeständen unwahrscheinlich. Zum Schutz des denkmalgeschützten Straßenverlaufs „Zur Schmiede“ (352059.00101) ist eine Vermeidungsmaßnahme beschrieben. Dieser Straßenverlauf darf nicht für den Transport der Bauteile oder für den Bau von Verbindungswegen oder sonstigen baulichen Anlagen benutzt werden, da er aufgrund seiner baulichen Beschaffenheit (Kopfsteinpflaster) nicht für Schwerlastverkehr geeignet ist.

Innerhalb sowie in Nähe der Sonderbaufläche verlaufen Hochspannungsfreileitungen sowie eine Versorgungsleitung. Die konkreten Verläufe sowie erforderliche Schutzstreifen/-maßnahmen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren mit den jeweiligen Betreibern abzustimmen (Vermeidungsmaßnahme).

Der Umweltbericht kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise oder Daten vorliegen, die einer grundsätzlichen Windenergienutzung in der Sonderbaufläche entgegenstehen.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Aufstellung der 44. FNP-Änderung sind die folgenden, förmlich festgelegten Verfahrensschritte nach den rechtlichen Maßgaben des BauGB durchgeführt worden:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 22.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024 durchgeführt. Hierbei wurden die beteiligten Stellen aufgefordert, sich zur 44. FNP-Änderung zu äußern. Insgesamt haben 20 beteiligten Stellen eine Stellungnahme abgegeben; 13 Stellungnahmen enthielten Hinweise, Anregungen und/oder Bedenken, die den Inhalt der Planung berühren.

Hinweise, Anregungen und Bedenken bezogen sich auf Verläufe und Schutzerfordernisse von Ver- und Entsorgungsleitungen (KV-Leitungen, Telekomunikation, Trinkwasser), Flächenentwässerung, Gewässerschutzstreifen, Grundwasserschutz, Quellenvermerke bei veröffentlichten Kartengrundlagen, Verlust landwirtschaftlicher Fläche, Bodenschutz, Kompensationsmaßnahmen, Abstände zu Landesstraßen bzw. Verkehrswegen, Eiswurf und Eisabfall, Wegeausbau, Schwertransporte, Erfordernis einer luftrechtlichen Zustimmung, Wald, Waldentwicklungsflächen und Waldränder als Lebensräume für Vögel und Fledermäuse, Kollisionsrisiken für Vögel und Fledermäuse, Schutz der Waldränder durch Abstandsvorgaben im RROP, RROP- sachlicher Teilabschnitt Windenergie, Potenzialflächen, Ziele und Grundsätze der Raumordnung, Landschaftsbild und -bewertung, Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft, Erholung, bestehende WEA als Vorbelastungen, Havariemanagement, Boden- und Baudenkmale sowie Abstände, Archäologie, Rotor-out-Lösung, Artenschutz, Biotopverbundstrukturen als Lebensräume, bestehende Kompensationsmaßnahmen, zusätzliche Daten für Brut- und Rastvögel sowie Fledermäuse, Landschaftsbild und Sichtbereiche, hochwertige Landschaftsbildbereiche im 50-fachen Anlagenradius, 100-facher Anlagenradius, Erneuerbare Energien als Belang der öffentlichen Sicherheit, Schall- und Schattenwurf, Beleuchtung und Nachtkennzeichnung.

Die nachfolgenden Stellungnahmen führten zu Änderungen / Ergänzungen im Umweltbericht oder in der Begründung der 44. FNP-Änderung. Änderungen im regelnden Teil der 44. FNP-Änderung (textliche und zeichnerische Darstellungen) wurden ebenfalls vorgenommen.

<u>EWE Netz GmbH (21.02.2024)</u>

- Leitungsverlauf einer Telekommunikationsleitung konnte geklärt werden. Diese wurde als Hinweis in die Planzeichnung als auch die Begründung übernommen.

<u>Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune (27.02.2024)</u>

- Das Erfordernis eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens sowie eines Gestattungsvertrages wird vorsorglich als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - LGLN (29.02.2024)

- Die Angabe des Quellenvermerks wird in Planzeichnung und Textteil berücksichtigt.

Avacon AG Prozesssteuerung DGP (01.03.2024)

- Leitungsverläufe und das Erfordernis zur Abstimmung erforderlicher Schutzabstände und -maßnahmen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung sowie die Begründung übernommen.

Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg (13.03.2024)

- Ergänzend wurde in 2024 ein Forstgutachten erstellt, welches besagt, dass Störungen durch die geplante Sonderbaufläche auf die benachbarten Waldflächen und Waldränder aus forstwirtschaftlicher Sicht ausgeschlossen werden. Der Zuschnitt der Sonderbaufläche wurde in der Folge zudem minimal angepasst. Das Gutachten wurde dem Entwurf der 44. FNPÄ beigefügt.

Landkreis Rotenburg (20.03.2024)

- Für das NSG „Franzhorn“ liegt eine Schutzgebietsverordnung (inkl. ausführlicher Begründung) vom 26.09.2018 vor. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.
- Auf den LRP des LK Rotenburg wurde in Kapitel 2.3 „Landschaftsrahmenplan“ der Entwurfsfassung der 44. FNPÄ eingegangen. Die Vorgaben wurden bei dem Schutzgut Landschaftsbild berücksichtigt.
- Die Daten aus Kartierungen, welche für das jüngste Genehmigungsverfahren (in 2024) zum Repowering des Windparks Kuhstedt herangezogen wurden, wurden gesichtet und ausgewertet. Die Brut- und Rastvogelkartierungen aus dem Jahr 2015/16 sind definitiv veraltet. Die Ergebnisse der Horstkartierung von Groß- und Greifvögeln (2021) sind deckungsgleich zu den bisher vorliegenden Daten. Lt. Potenzialanalyse Uhu war der bekannte Brutplatz süd-westlich der aktuell geplanten Sonderbaufläche noch besetzt. Dies steht der Ausweisung als Sonderbaufläche nicht entgegen. Der Entwurf wurde ergänzt.

Landkreis Cuxhaven (28.03.2024)

- Es wurde ein Forstgutachten erstellt, welches besagt, dass Störungen der Waldfunktionen ausgeschlossen werden. Auf Empfehlung des Forstgutachtens wurde ein kleiner Gehölzbereich aus der geplanten Sonderbaufläche ausgeschlossen. Besagtes Gutachten wurde dem Entwurf der 44. FNPÄ angehängt.
- Die Gemeinde hat sich entschlossen, diejenigen Waldentwicklungsflächen, die nicht von Gehölzen bestanden sind, in Flächen für die Landwirtschaft umzuwandeln. Die Planzeichnung wurde um diese Planungsziele ergänzt.
- Um ein Überstreifen der Altwistedter Lune (als linienhafte Biotopverbundsfläche) durch die Rotoren zu vermeiden, wurde der vorsorgliche Abstand zur Lune auf 100 m heraufgesetzt. So kann ein Einfluss auf zukünftig zu entwickelnde Biotopverbundstruktur verhindert werden. Folgende Vermeidungsmaßnahmen wurden weiterhin festgelegt: Ggf. erforderliche bauliche Maßnahmen an der Altwistedter Lune (z. B. Grabenverrohrung für Wegebau) sind

auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zudem ist die unmittelbare Umgebung des Gewässerverlaufs während der nächtlichen Wanderungszeiten des Fischotters freizuhalten. Diese Vermeidungsmaßnahmen wurden in den Entwurf übernommen.

- Die im Rahmen der Stellungnahme übermittelten Daten und Infos zur Avifauna und Fledermausfauna wurden vollständig gesichtet und beurteilt. Die Begründung bzw. der Umweltbericht enthält dementsprechende Verweise und zusätzliche Inhalte.
- Ein bekannter und potenzieller Brutplatz des Uhu liegt ggf. außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Hinweise auf vorzusehende Maßnahmen liegen nicht vor. Eine vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme (Freibord mindestens 30m) wurde in den Entwurf aufgenommen.
- Es befindet sich ein potenzielles Wespenbussard-Revier östlich der Sonderbaufläche. Auf dieser Planungsebene wurde eine vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme aufgenommen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme oder einer Ausnahme aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses; abhängig der dann geltenden Rechtslage. Nach § 45b Abs. 8 BNatSchG gilt seit Juli 2022, dass Windenergieanlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Weiter-gehende Ausnahmevoraussetzungen wären dann zu prüfen. Der Entwurf wurde um diese Angaben ergänzt.
- Ein vorhabenbezogenes Fledermausgutachten wurde dem Entwurf beigefügt.
- Der Entwurf enthält eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Bodendenkmälern und Bodenfunden. So beispielsweise, dass für das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG eine archäologische Baubegleitung zu berücksichtigen ist.
- Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind regelmäßig bei Fundamentlegungen erforderlich. Der Entwurf enthält eine Vermeidungsmaßnahme, dass die temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase zu überwachen und auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu begrenzen ist. Auch enthält der Entwurf den Hinweis, dass für das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG Fachgutachten zum Umgang mit dem Grundwasser erforderlich sind.
- Eine Bebauung des Gewässerrandstreifens ist ausgeschlossen. Der Entwurf enthält den Hinweis, dass sämtliche bauliche Maßnahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung sowie ggf. eines Gestattungsvertrages mit dem Unterhaltungsverband bedürfen.
- Auf das RROP wird in der Entwurfsfassung der 44. FNPÄ in Kapitel 3.1 „Tabukriterien des RROP (2017)“ eingegangen. Auf die harten und weichen Tabuzonen wird dort nochmal näher eingegangen.
- Mit Datum vom 29.01.2024 liegen methodische Hinweise des LK Cuxhaven zur Berücksichtigung eines 100 m-Abstandes zu Waldrändern als Ziel der Raumordnung vor. Diese Methodik wurde in einem Forstgutachten eines öffentlich bestellten und beeidigten Forstsachverständigen aus Würzburg berücksichtigt. Das Gutachten wurde dem Entwurf beigefügt.

- Eine Gehölzfläche, bei der es sich im Sinne des § 2 Abs. 3 und 7 NWaldLG nicht um Wald handelt, wird durch die Sonderbaufläche negativ beeinflusst, wodurch diese, nach Empfehlung des Forstgutachtens, nicht weiter als Sonderbaufläche dargestellt wurde. Der Zuschnitt der Sonderbaufläche wurde in der Folge entsprechend angepasst.
- Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712) ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Die in der Anlage zur BRPHV enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1. Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten bzw. in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Zudem sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Anregung wurde gefolgt; der Entwurf entsprechend ergänzt.
- Bei der vorliegenden Potenzialanalyse des LK Cuxhaven handelt es sich ausschließlich um einen Planungsstand als Orientierungshilfe und nicht um eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten oder eines abschließenden Kriterienkatalogs, wodurch diese keine rechtsverbindliche Aussage zur Realisierbarkeit von Windenergiegebieten trifft. Zudem können laut des Landkreises Cuxhaven im „weiteren Planungsprozess Gebiete hinzukommen oder ggf. entfallen, vergrößert oder verkleinert werden und in ihrer räumlichen Lage verändert werden“. Der Entwurf enthält eine Klarstellung.
- Es wird empfohlen, die im Entwurf der 44. F-Plan-Änderung dargestellte Sonderbaufläche Windenergienutzung im Hinblick auf Nahbereiche und zentrale Prüfbereiche von in der Anlage zu § 45 b BNatSchG aufgeführten Brutvogel-Arten zu prüfen. Der Anregung wurde gefolgt; der Entwurf ergänzt.
- Auf dieser Planungsebene ist bereits erkennbar, dass unzulässige Schallbelastungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, da der Abstand zur umgebenden Wohnnutzung mindestens 1.030 m beträgt. Vorsorglich werden im Entwurf dennoch Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

<u>Landkreis Osterholz (28.03.2024)</u>

- Ergänzend wurden drei Abbildung zur computergestützten Visualisierung von WEA mit 200 m Gesamthöhe der Abwägung angehängt. Auch wenn die Gesamthöhe nicht der aktuelle Referenzanlagenhöhe (ca. 250 m) entspricht, wurde mehr als deutlich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes des Naturschutzgebietes „Hammeniederung“ ausgeschlossen ist.

Weitere Belange in den eingegangenen Stellungnahmen betrafen das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BImSchG bzw. die Bauausführung oder konnten abgewogen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte zeitgleich mit o.g. frühzeitigen Behördenbeteiligung. Die Stellungnahme einer Privatperson ist eingegangen.

Darin wurde generell der Planung widersprochen; zu Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf führte diese Stellungnahme nicht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB

In der Zeit vom 22.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Hierbei wurden die beteiligten Stellen aufgefordert, sich zur 44. FNP-Änderung zu äußern. Insgesamt haben 22 beteiligten Stellen eine Stellungnahme abgegeben; 11 Stellungnahmen enthielten Hinweise, Anregungen und/oder Bedenken, die den Inhalt der Planung berühren.

Hinweise, Anregungen und Bedenken bezogen sich auf Kompensationsmaßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen, Angabe von Quellenvermerken, Hochspannungsfreileitungen und Schutzabstände, Leiterseile, Eiserkennungssysteme, Standsicherheit, Straßen- und Wegeplanung und Schutzabstände, Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche, Bodenschutz und Rekultivierung, Bewertung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Bau- und Bodendenkmale, Erfordernis wasserrechtlicher Genehmigungen, Havariemanagement, Bauwasserhaltung, Wasserversorgung, Brandschutz, Archäologische Fundstellen und archäologische Baubegleitung, Umgebungsschutz und Vorrang der Windenergie, Forstliche Expertise, Bedeutung der Waldränder, 100 m Abstand zu Waldrändern als Ziel der Raumordnung, Bewertung der Schutzfunktionen, Funktionsräume hoher Bedeutung für waldrandbewohnende Fauna, Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung, Rotorblattspitzen über Wald, Waldentwicklungsflächen, Biotoptypenkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Kartierungen der Brut- und Rastvögel, Störquellen und Aussagekraft der Fachgutachten, Brutabbrüche, Bauarbeiten an benachbarten Windparks, weitere Kartiergutachten auswerten und validieren, kollisionsgefährdete Greifvogelarten, Prüfbereiche, Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote, Erfordernis von CEF-Maßnahmen für den Kiebitz, Kollision an WEA von Vögeln und Fledermäusen, Freibord, fachgerechte Abschaltmaßgaben, Rotor-out-Prinzip, Waldränder als Leitlinien für Fledermauszug, Lebensraumverluste, Gondelmonitoring, Baumfalke, Uhu, Weißstorch, Kornweihe, Wespenbussard, Gänse, Kranich, Waldschnepfe, Flächennutzungsplanung als vorbereitende Planung, Genehmigungsplanung, Suchräume für Kompensation, Vermeidungsmaßnahmen, Rastvögel und landesweite Bedeutung, Ausweichräume, Altwistedter Lune und Abstand, Entwicklungsauftrag für Biotopverbund, Fischotter, Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorsorgeabstand zu bestehenden Kompensationsmaßnahmen, Verlegung von Gehölzstreifen, neue Regelungen der §§ 249c und 245f BauGB, Beschleunigungsgebiet und belastbare Datenlage, Regeln für Minderungsmaßnahmen, Bewertung des Landschaftsbildes, Sichtachsen, Sichtverschattung, Ersatzgeldzahlung, Lage des Mastfußes, Grundsätze der Raumordnung bzw. des RROP, Vorbehaltsgebiete, Starkregene-

reignisse, Hochwasserschutz, Fortschreibung des RROP – Sachliches Teilprogramm Windenergie, Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, Darstellung von Beschleunigungsgebieten, Ausnahmeregelung, Leitungstrassen, Gleichstromkabelverbindung, Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes, Bundesbodenschutzgesetz, bodenkundliche Netzdiagramme, Bodenfunktionen, bodenkundliche Baubegleitung und einschlägige Grundlagen und Arbeitshilfen, baubedingte Beeinträchtigungen, Bodenschutzkonzept, Rückbaumaßnahmen, geotechnische Erkundung zum Baugrund, Salzabbaugerechtigkeiten, Erdölaltverträge, Rohstoffsicherungskarten, Bürgerinformation, Immissionsschutz, Verlust von Lebensraumqualität, Wertminderung der Immobilie, Belastung durch WEA.

Die nachfolgenden Stellungnahmen führten zu Änderungen / Ergänzungen im Umweltbericht oder in der Begründung der 44. FNP-Änderung. Änderungen im regelnden Teil der 44. FNP-Änderung (textliche und zeichnerische Darstellungen) wurden nicht vorgenommen.

Wasserverband Wesermünde (12.08.2025)

- Für Versorgungsleitungen ist der Wasserverband zuständig und nicht der OOWV; dies wurde in der Begründung und im Umweltbericht korrigiert.

Landkreis Cuxhaven (25.08.2025)

- Erfordernis einer Archäologischen Baubegleitung wurde als Hinweis in die Planzeichnung und die Begründung übernommen.
- Der Umweltbericht wurde um eine zweite Karte zu Biotoptypen ergänzt. Es handelt sich um das Ergebnis einer Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2024.
- Die endgültigen Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse gehen vermutlich über die Empfehlungen des Artenschutzleitfadens des MU Niedersachsen (2016) hinaus; dies wird im Umweltbericht vorsorglich ergänzt. Das vollständige Fledermausgutachten wird zur Beschlussfassung beigelegt und ist Bestandteil der Antragsunterlagen zur nachfolgenden Genehmigung nach dem BImSchG.
- Es werden potenziell erforderliche Kompensationsmaßnahmen formuliert; detaillierte Planungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht Inhalt einer FNPÄ. Gleichwohl ist es sinnvoll, Informationen zu möglichen Suchräumen für potenzielle Kompensationsmaßnahmen bereits im Rahmen einer FNPÄ aufzugreifen. Der Umweltbericht wurde um entsprechende Abbildungen ergänzt.
- Der bekannte Brutplatz des Uhus liegt tatsächlich in ca. 1.000 m Entfernung zur geplanten Sonderbaufläche und damit noch knapp innerhalb des zentralen Prüfbereichs für diese Art. Die diesbezüglichen Angaben im Umweltbericht wurden korrigiert. Auswirkungen für die Planung sind damit nicht verbunden.

- Die Vermeidungsmaßnahme für den Wespenbussard wurde im Umweltbericht strenger formuliert. Die Vermeidungsmaßnahme resultiert einzig aus dem Grund, dass die sichere Erfassung dieser heimlichen Art bekanntermaßen schwierig ist.
- Die Niederungsbereiche der Lune sind zur Verortung potenziell erforderlicher Kompensationsmaßnahmen besonders geeignet und daher auch auf dieser Planungsebene angestrebt. In Kapitel 9.3 des Umweltberichtes wurde eine entsprechende Abbildung ergänzt.
- Gehölze wirken sichtverstellend und sind mittlerweile als Kompensationsmaßnahme bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA wieder anerkannt. Um den Bedenken des Landkreises nachzukommen, ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme für die Beeinträchtigung der Funktion des Gehölzstreifens vorzusehen. Details hierzu sind mit dem Landkreis Cuxhaven abzustimmen. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.
- Der LK Cuxhaven äußert Bedenken hinsichtlich des Auftretens artenschutzrechtlicher Probleme bei WEA in Nähe zum Gehölzstreifen (bestehende Kompensationsmaßnahme), ohne sich auf Daten bzw. Infos zu beziehen oder Artengruppen zu benennen. Aus gutachterlicher Sicht liegen keine Hinweise auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor. Um den Bedenken des LK entgegenzukommen, wurde eine zusätzliche Vermeidungsmaßnahme in den Umweltbericht (s. Kapitel 9.1) übernommen.
- Die Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie sieht vor, dass Flächen für Windenergie ausgewiesen werden können, wenn sie mit den Zielen der Raumordnung unvereinbar sind. Ein Vorbehaltsgebiet ist noch weniger geeignet, der Windenergie entgegengehalten zu werden, da es sich lediglich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Kapitel 2.3.1 beschäftigt sich mit den Planerischen Vorgaben des RROP LK Cuxhaven; besagtes Kapitel wurde um Aussagen zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ergänzt.
- In den Umweltbericht wurde ein Ausschnitt der Karte zu außergewöhnlichen Starkregenereignissen eingefügt.

<u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (25.08.2025)</u>

- Seit ca. 2 Jahren existiert mit den Bodenkundlichen Netzdiagrammen neue Werkzeuge zur Bodenfunktionsbewertung in Niedersachsen. Einem zweiten Diagramm ist die jeweilige Empfindlichkeit abzulesen. Diese Hinweise sind über den NIBIS-Kartenserver abrufbar und wurden im Umweltbericht ergänzt.
- Es ist bereits eine Bodenkundliche Baubegleitung als Vermeidungsmaßnahmen für das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorgesehen. Die Formulierung der Vermeidungsmaßnahme im Umweltbericht wurde um konkrete Hinweise auf einschlägige Grundlagen und Arbeitshilfen ergänzt.
- Die Abstimmung über das Erfordernis eines vorsorgenden Bodenschutzkonzeptes wurde als zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen in den Umweltbericht übernommen.

Weitere Belange in den eingegangenen Stellungnahmen betrafen z. B. das nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BImSchG bzw. die Bauausführung oder konnten abgewogen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte zeitgleich mit der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Die Stellungnahme einer Privatperson ist eingegangen; zu Änderungen oder Ergänzungen führte diese Stellungnahme nicht.

Redaktionelle Änderung der Planzeichnung

Der Landkreis Cuxhaven hat die Genehmigung mit der Auflage ausgestellt, dass auf der Planzeichnung die maßgeblichen Fassungen des BauGB und der BauNVO redaktionell ergänzt werden. Dem ist die Gemeinde Beverstedt nachgekommen.

4 Gründe für die Planung nach Abwägung und Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Jahr 2030 sollen bereits 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich, daher wurde im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 der Grundsatz verankert, dass die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Vor dem Hintergrund der neuen weltpolitischen Rahmenbedingungen und der beschleunigten Einleitung der Energiewende möchte der LK Cuxhaven in seinem Planungsraum mehr Flächen für die Nutzung durch Windenergie ausweisen. Das regionale Teilflächenziel für den Landkreis Cuxhaven beträgt bis Ende des Jahres 2032 6.930 ha bzw. 3,37 % der Fläche (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, 78. Jahrgang, Nr. 31 vom 18.04.2024). Lt. Sitzungsvorlage Nr. 306/2022 (darauf wurde in der o.g. Stellungnahme des LK Cuxhaven hingewiesen), nimmt der Flächenanteil an Windparks im Kreisgebiet ca. 1,94 % der Fläche ein. Insofern besteht Handlungsbedarf zur Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergienutzung im Landkreis Cuxhaven.

Vor diesem Hintergrund sowie um der aktuellen Gesetzgebung zur Steuerung von Windenergie Rechnung zu tragen, hat sich die Gemeinde Beverstedt entschlossen, das Verfahren zur 44. Flächennutzungsplanänderung (FNPÄ) erneut aufzunehmen und eine weitere Fläche für die Windenergienutzung planungsrechtlich vorzubereiten.

Eine Überprüfung von Alternativstandorten ist nach aktueller Gesetzgebung nicht mehr erforderlich; gleichwohl ist ein geplanter Standort hinsichtlich seiner Umweltauswirkungen zu beurteilen. Der § 245e Abs.1 BauGB umfasst konkret die Möglichkeit, dass von einem bestehenden Planungskonzept (so z. B. durch eine sogenannte Potenzialflächenanalyse) abgewichen werden kann, sofern die Planungsfläche einen Umfang von 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen nicht überschreitet. Ein Anteil von 25 % entspricht einer Fläche von 37,5 ha, die nun gemäß § 245e BauGB für die Windenergie ausgewiesen werden könnte; die geplante Sonderbaufläche bleibt mit ca. 28,3 ha unter der o.g. Grenze. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der grundsätzliche Standort südöstlich von Altwistedt bereits seit Jahren seitens des LK Cuxhaven für die Windenergienutzung in den Blick genommen wurde. Eine Alternativenprüfung ist in der Gesamtschau obsolet.